

KOMMISSION 131

Eingliederungshilfe

Beschluss Nr. 3 / 2019

Die Berliner Vertragskommission Eingliederungshilfe (Kommission 131) beschließt:

Abweichend von der bisherigen Vereinbarung im BRV EGH in § 39 Abs. 2 BRV werden die Aufwendungen für Wohnraum in besonderen Wohnformen nach § 113 Abs. 5 SGB IX, nicht mehr als Durchschnittssatz der Fachleistungsvergütung hinzugefügt, sondern im Umrechnungstool je Platz ausgewiesen und von den Bezirken personenindividuell dem Leistungserbringer ausgezahlt. Im Einzelfall kann mit Zustimmung des Leistungserbringers und Möglichkeit des Widerrufs eine Auszahlung der Fachleistung II an den Leistungsberechtigten erfolgen.

§ 39 Abs. 2 Nr. 2 BRV wird daher durch folgende Regelung ersetzt:

„2. abzüglich der mit dem Leistungsberechtigten vereinbarten gesamten Wohnraumkosten inklusive Betriebskosten und die Materialkostenbeiträge und Sachkostenbeiträge aus dem Regelsatz, soweit dies zutrifft.“

Die in § 39 Abs. 1 Nr. 4 lit. b Satz 5 BRV aufgeführte „Anlage Umrechnung Vergütung in ehemals stationären Einrichtungen“ nebst angepasster WBVG-Liste ist als Anlage diesem Beschluss beigefügt.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

(Dr. Rehse)

Vorsitzende der Ko131